



Baden-Württemberg

FINANZAMT LAHR

Finanzamt Lahr · Postfach 1466 · 77904 Lahr

Paatsch Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lilienweg 4
77977 Rust



29. Jan. 2024

Eingegangen



Lahr 22.01.2024

Bearbeiterin Frau Biechele

Telefon 07821.283-322

Aktenzeichen 10053/07020

SG 04/08

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

SFK Gebäudetechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Im Bengst 36, 77972 Mahlberg

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 10053/07020
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE351289965 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.